

Amtliche Mitteilungen der



Veröffentlichungsnummer: 18/2011

Veröffentlicht am: 30.03.2011

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Fremdsprachliche Philologien (FB 10) und der Fachbereichsrat des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften und Philosophie (FB 03) der Philipps-Universität Marburg haben gem. § 44 Abs. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 666), zuletzt geändert am 21. Dezember 2010 (GVBl. I S. 617), am 19. Januar 2011 folgende Studien- und Prüfungsordnung beschlossen:

**Studien- und Prüfungsordnung
für den Studiengang
„Politik und Wirtschaft des Nahen und Mittleren Ostens“ /
Politics and Economics of the Middle East
mit dem Abschluss „Master of Arts (M.A.)“
der Philipps-Universität Marburg
vom 19. Januar 2011**

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Studienvoraussetzungen
- § 4 Studienbeginn
- § 5 Regelstudienzeit, Modularisierung, Arbeitsaufwand (Leistungspunkte)
- § 6 Studienberatung
- § 7 Anrechnung von Studienzeiten und von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 8 Inhalt, Aufbau und Gliederung des Studiengangs
- § 9 Lehr- und Lernformen
- § 10 Prüfungen
- § 11 Masterarbeit
- § 12 Prüfungsausschuss
- § 13 Prüfer und Prüferinnen, Beisitzer und Beisitzerinnen
- § 14 Anmeldung und Fristen für Prüfungen
- § 15 Studien- und Prüfungsleistungen bei Krankheit und Behinderungen sowie bei familiären Belastungen
- § 16 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 17 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 18 Wiederholung von Prüfungen
- § 19 Endgültiges Nicht-Bestehen der Masterprüfung und Verlust des Prüfungsanspruchs
- § 20 Freiversuch
- § 21 Verleihung des Mastergrades
- § 22 Einsicht in die Prüfungsakte und Prüfungsdokumentation
- § 23 Zeugnis, Urkunde, *Diploma Supplement*
- § 24 Geltungsdauer
- § 25 In-Kraft-Treten

Anhang:

- Anhang 1: Praktikumsrichtlinien
- Anhang 2: Exemplarischer Studienverlaufsplan
- Anhang 3: Modulbeschreibungen
- Anhang 4: Besondere Zugangsvoraussetzungen
- Anhang 5: Importmodulangebote

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt auf der Grundlage der Allgemeinen Bestimmungen für Studien- und Prüfungsordnungen von Bachelor und Masterstudiengängen an der Philipps-Universität Marburg vom 20. Dezember 2004 (StAnz. Nr. 10/2006 S. 585), zuletzt geändert am 24. August 2009 (Amtliche Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg 11/2009), – nachfolgend *Allgemeine Bestimmungen* genannt – Ziele, Inhalt, Aufbau und Gliederung des am Centrum für Nah- und Mitteloststudien angesiedelten Studiengangs „Politik und Wirtschaft des Nahen und Mittleren Ostens“ mit dem Abschluss „Master of Arts“ (M.A.).

§ 2 Ziele des Studiums

(1) Der interdisziplinäre Masterstudiengang „Politik und Wirtschaft des Nahen und Mittleren Ostens“ (PoWO) bildet zur Forschung an Schnittstellen von Politik und Ökonomie im Nahen und Mittleren Osten aus. Das forschungsorientierte Masterprogramm baut auf Bachelorstudiengängen mit politik-, wirtschafts- und orientwissenschaftlicher Ausrichtung auf, richtet sich aber auch an Absolventinnen und Absolventen der Volkswirtschaftslehre, Politikwissenschaft und verwandter Fächer.

(2) Denkbare Berufsfelder sind:

- Internationale Institutionen und Organisationen
- Internationale Wirtschaftsunternehmen (Industrie, Handel, Banken, Finanzdienstleistungen)
- Wissenschaft (Universität, Forschungseinrichtungen)
- Politikberatung (Öffentliche Verwaltung, Verbände, Institutionen und Organisationen)
- Medien, Verlage und Öffentlichkeitsarbeit

(3) Eine hohe fachliche und berufsfeldbezogene Ausbildung wird durch die intensive Beratung und Betreuung durch die Professorinnen und Professoren der beteiligten Fachbereiche gewährleistet. Im Rahmen des Studiengangs sollen die Studierenden die Fähigkeit erwerben,

- die Zusammenhänge von Ereignissen und Transformationen in Wirtschaft und Politik in den Ländern des Nahen und Mittleren Ostens zu verstehen und in regionale und internationale Zusammenhänge einzuordnen;
- politisch-ökonomische Problemlagen im Nahen und Mittleren Osten zu analysieren, in fachwissenschaftliche theoretische Zusammenhänge einzuordnen und durch angeleitete Forschung als Ergebnis komplexer Strukturen und Prozesse eigenständig darzustellen;
- regionalspezifische empirische Forschung wie Interviews und Quellenstudium durchzuführen;
- unterschiedliche Problemlösungen zu beurteilen sowie selbstständig Lösungsmöglichkeiten methodisch zu erarbeiten, planen und auch berufsfeldspezifisch umzusetzen;
- Problemstellungen zur „Politik und Wirtschaft des Nahen und Mittleren Ostens“ in öffentlicher Kommunikation zu vermitteln;
- Handlungs- und Entscheidungsmöglichkeiten im fachübergreifenden Kontext zu entwickeln und zu reflektieren.

(4) Zur Erreichung dieses Qualifikationsprofils zielt der Studiengang auf die Entwicklung folgender Kompetenzen:

- Vertiefte Kenntnis der fachwissenschaftlichen Forschung in Politikwissenschaft, ergänzt durch die interdisziplinäre Verknüpfung mit wirtschaftswissenschaftlichen Perspektiven sowie durch regionalwissenschaftliche Kenntnisse;
- Kompetenz zur systematischen, eigenständigen und kritischen Analyse politischer und wirtschaftlicher Institutionen, Strukturen und Prozesse, insbesondere mit Blick auf den regionalen Schwerpunkt;
- soziale Kompetenz als Fähigkeit, sich auf fundierter wissenschaftlicher Grundlage sachgerecht mit unterschiedlichen Positionen auseinandersetzen zu können, sowie als Fähigkeit, eigene Positionen zu entwickeln und kritisch diskutieren zu können, Fähigkeit zur Teamarbeit und Kommunikationskompetenz sowie tiefgehende Kenntnisse im wissenschaftlichen Arbeiten;
- Medien- und Präsentationskompetenz;
- fachspezifische arabische oder persische Sprachkenntnisse und interkulturelle Kompetenz.

Diese Kenntnisse und Fähigkeiten werden mit dem Masterabschluss nachgewiesen. Der Studienabschluss wird durch ein Zeugnis bescheinigt, wenn alle Studien- und Prüfungsleistungen nach Maßgabe dieser Ordnung erfüllt sind. Mit der Urkunde wird der Hochschulgrad „Master of Arts (M.A.)“ verliehen.

(5) Die Lehr- und Lernformen sind der Ausbildung dieser Kompetenzen verpflichtet. Im Rahmen des Studiengangs wird eine den Inhalten angemessene Mischung aus Vorlesungen und Seminaren angeboten.

§ 3

Studienvoraussetzungen

Die Zulassung erfolgt auf Basis der „Besonderen Zugangsvoraussetzungen“ gemäß **Anhang 4**.

§ 4

Studienbeginn

Das Studium wird zum Beginn des Wintersemesters aufgenommen.

§ 5

Regelstudienzeit, Modularisierung, Arbeitsaufwand (Leistungspunkte)

(1) Die Regelstudienzeit für den Studiengang „Politik und Wirtschaft des Nahen und Mittleren Ostens“ beträgt zwei Jahre (vier Semester).

(2) Der Studiengang wird in der Modulstruktur angeboten. Modularisierung ist die Zusammenfassung von Stoffgebieten zu thematisch und zeitlich abgerundeten, in sich abgeschlossenen und mit Leistungspunkten versehenen prüfbaren Einheiten (Modulen).

(3) Mit erfolgreichem Abschluss eines Moduls werden Leistungspunkte erworben, die einen kalkulierten studentischen Arbeitsaufwand bescheinigen. Ein Leistungspunkt steht für einen studentischen Arbeitsaufwand in Höhe von 30 Stunden. Dies entspricht der Leistungspunktbemessung im Rahmen des *Europäischen Systems zur Anrechnung von Studien-*

und Prüfungsleistungen/European Credit Transfer System (ECTS). Leistungspunkte können nur erworben werden, wenn die Modulvorleistungen, die in den Modulbeschreibungen im **Anhang 3** angegeben sind, erbracht sind. Das Curriculum für die Studierenden ist so zu gestalten, dass der studentische Arbeitsaufwand für ein Semester in der Regel 30 Leistungspunkte (LP) beträgt. Der Gesamtarbeitsaufwand des Studiengangs beträgt 120 Leistungspunkte.

(4) Der Leistungspunkteumfang der einzelnen Module ist in den im Anhang 3 aufgeführten Modulbeschreibungen angegeben und begründet.

(5) Die Fachbereiche stellen auf der Grundlage dieser Studien- und Prüfungsordnung ein Lehrangebot bereit, das es den Studierenden ermöglicht, das Studium einschließlich aller Prüfungen sowie das Pflichtpraktikum im angegebenen Zeitraum abzuschließen.

§ 6

Studienberatung

(1) Die Allgemeine Studienberatung wird durch die „Zentrale Allgemeine Studienberatung (ZAS)“ der Philipps-Universität Marburg durchgeführt.

(2) Eine Studienfachberatung wird durch regelmäßige Sprechstunden der Prüfungsberechtigten der Fachbereiche sowie durch beteiligte wissenschaftliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen durchgeführt.

(3) Unmittelbar vor oder zu Beginn der Vorlesungszeit des Wintersemesters findet eine Orientierungsveranstaltung für Studienanfänger und -anfängerinnen statt.

§ 7

Anrechnung von Studienzeiten und von Studien- und Prüfungsleistungen

Die Anrechnung von Studienzeiten und von Studien- und Prüfungsleistungen bestimmt sich nach § 7 der *Allgemeinen Bestimmungen*.

§ 8

Inhalt, Aufbau und Gliederung des Studiengangs

(1) Das Studium besteht aus den folgenden Blöcken:

- Basismodule (24 LP),
- Aufbaumodule (42 LP),
- Profilmodule (12 LP),
- Praxismodul (12 LP),
- Abschlussmodule (30 LP)

(2) Die **Basismodule** umfassen das Pflichtmodul „Kultur und Geschichte des Nahen und Mittleren Ostens“ (12 LP) sowie entweder die wirtschaftswissenschaftlichen oder die politikwissenschaftlichen Basis-Wahlpflichtmodule. Die Studierenden besuchen diejenigen Module, die nicht mit ihren Vorkenntnissen gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 der „Besonderen Zugangsvoraussetzungen“ (Anhang 4) übereinstimmen. In Zweifelsfällen entscheidet der

Prüfungsausschuss. Studierende mit politikwissenschaftlichem Vorwissen besuchen die wirtschaftswissenschaftlichen Module, Studierende mit wirtschaftswissenschaftlichem Vorwissen besuchen die politikwissenschaftlichen Module.

Basismodule Wirtschaftswissenschaft

- Einführung in die Wirtschaft des Nahen und Mittleren Ostens (PoWO 02, 6 LP)
- Einführung in die Volkswirtschaftslehre (VWL-EINF, 6 LP)

Studierende, die eines dieser Module bereits im Rahmen ihres Bachelor-Studiums besucht haben (z.B. als Profilmodule im B.A. Politikwissenschaft oder als Erweiterungsmodule im B.A. Orientwissenschaft mit Schwerpunkt Politik), wählen anstelle des/der oben genannte Moduls/-e, entsprechend Anhang 5 dieser Studienordnung, im benötigten LP-Umfang Module aus dem Angebot „Exportmodule VWL für Masterstudiengänge“.

Basismodule Politikwissenschaft

- Vergleich politischer Systeme (6 LP)
- Internationale Beziehungen (6 L)

Studierende, die eines dieser Module bereits im Rahmen ihres Bachelor-Studiums besucht haben (z.B. als Erweiterungsmodule im B.A. Orientwissenschaft mit Schwerpunkt Wirtschaft), wählen anstelle des/der oben genannte Moduls im benötigten LP-Umfang eines oder mehrere der folgenden Module:

- Politische Theorie (Basismodul, 6 LP)
- Methoden (Basismodul, 12 LP)
- Politik und Geschlechterverhältnis (Basismodul, 6 LP)
- Vergleich politischer Systeme (Aufbaumodul, 12 LP)
- Internationale Beziehungen (Aufbaumodul, 12 LP)
- Politische Ökonomie (Aufbaumodul, 12 LP)

(3) Die **Aufbaumodule** umfassen die Pflichtmodule „Der Nahe und Mittlere Osten im regionalen und internationalen System“ (12 LP), „Polit-ökonomische Strukturen und Transformationen im Nahen und Mittleren Osten“ (12 LP) sowie die Module zum vertieften Spracherwerb. Der Spracherwerb in den Bereichen „Arabisch für PoWO“ und „Persisch für PoWO“ ist gegliedert in jeweils drei aufeinander aufbauende Sprachmodule (je 6 LP). Entweder sind alle 3 Module „Arabisch für PoWO“ zu absolvieren oder alle 3 Module „Persisch für PoWO“. Kombinationen sind ausgeschlossen.

(4) Die **Profilmodule** umfassen Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt 12 LP aus dem Angebot der Fachbereiche Wirtschaftswissenschaften (FB 02) oder Gesellschaftswissenschaften und Philosophie (FB 03) der Philipps-Universität oder diesen Fachbereichen angegliederten interdisziplinären Masterprogrammen oder dem Centrum für Nah- und Mitteloststudien (siehe **Anlage 5**). Sofern mehr als 12 Leistungspunkte im Bereich Profilmodule erbracht wurden, werden zur Berechnung der Gesamtnote nur die jeweils zuerst bewerteten Module herangezogen. Wenn durch das letzte noch zu berücksichtigende Modul die erforderlichen Leistungspunkte überschritten werden, wird die Bewertung dieses Moduls zur Gesamtnote nur anteilig entsprechend den noch erforderlichen Leistungspunkten vorgenommen.

(5) Im **Praxismodul** absolvieren die Studierenden ein wissenschaftliches oder berufliches Praktikum. Soweit Studierende trotz Bemühens keine Praktikumsstelle finden, bemüht sich der Fachbereich, in einem angemessenen Zeitrahmen eine geeignete externe Praktikumsstelle zu vermitteln.

(6) **Abschlussmodule** sind die Master-Arbeit und das vorbereitende interdisziplinäre Kolloquium.

§ 9

Lehr- und Lernformen

(1) **Eigenarbeit:** Von den Studierenden wird erwartet, dass sie den Besuch von Lehrveranstaltungen vor- und nachbereiten. Dies bedeutet die Lektüre angegebener Grundlagenliteratur, die Reflektion des behandelten Stoffes, Lektüre weitergehender Texte sowie gegebenenfalls die Einübung vermittelter Kenntnisse.

(2) Vorlesungen stellen Ereignisse, Strukturen, und Wirkungszusammenhänge eines Sachgebiets zusammenfassend dar und vermitteln wissenschaftliches Grund- und Spezialwissen sowie methodische Kenntnisse.

(3) Seminare behandeln einschlägige Themen anhand ausgewählter Literatur, die von den Studierenden eigenständig bearbeitet werden muss. Sie sollen die erworbenen Sach- und Methodenkenntnisse sowie Arbeitstechniken in selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit anwenden. Die Studierenden sollen ein vorgegebenes, begrenztes Thema in einer vorgegebenen Zeit und unter Verwendung relevanter Quellen untersuchen und in einem freien Vortrag (Referat) unter Berücksichtigung entsprechender rhetorischer Techniken und Visualisierung ihrer Erkenntnisse argumentativ zur Diskussion stellen.

(4) Übungen finden in Ergänzung zu bestimmten Vorlesungen statt und sollen das Wissen und die Kenntnisse der Studierenden einüben und vertiefen. Dabei leitet die Lehrkraft die Veranstaltung, stellt Aufgaben, präsentiert Anwendungsbereiche für die Inhalte der Vorlesung und kontrolliert die Tätigkeit der Studierenden. Die Studierenden üben die Anwendung von Fertigkeiten und Methoden des Moduls, lösen gegebenenfalls Übungsaufgaben oder erarbeiten selbstständig Beiträge und stellen diese in der Übung zur Diskussion.

(5) Hausarbeiten sind schriftliche Darstellungen von begrenzten Themen, die von den Studierenden eigenständig ausgewählt und (in Absprache mit einer Lehrperson und unter Anwendung wissenschaftlicher Arbeitstechniken) bearbeitet werden. Die Studierenden sollen ein Thema in einer begrenzten Zeit (vor allem in der vorlesungsfreien Zeit) und unter Verwendung eigenständig recherchierter Quellen und Fachliteratur wissenschaftlich untersuchen und schriftlich darstellen.

(6) Kolloquien sind Foren des Austauschs von Lehrenden und Studierenden über ihre Abschlussprojekte und andere Forschungsarbeiten.

(7) Praktika sollen den Studierenden die Möglichkeit geben, praktische berufsrelevante Qualifikationen zu erwerben. Dabei sollen bereits bestehende wissenschaftliche Kenntnisse kritisch reflektiert und zur Anwendung gebracht werden.

§ 10 Prüfungen

(1) Die Masterprüfung findet sukzessiv als Modulprüfung statt. Eine Masterprüfung ist bestanden, wenn alle gemäß dieser Studien- und Prüfungsordnung zu absolvierenden Module bestanden sind. In den Modulbeschreibungen in Anhang 1 ist beschrieben, welche Prüfungsformen zu erbringen sind.

(2) Die Prüfungsformen sind:

1. Mündliche Präsentation. Darunter fallen in der Regel Referate, Präsentationen und mündliche Prüfungen. Mündliche Präsentationen dienen der Dokumentation kommunikativer, sozialer und analytisch-fachwissenschaftlicher Kompetenzen.
2. Schriftliche Dokumentation selbstständigen forschenden Arbeitens. Darunter fallen in der Regel Forschungsberichte sowie Hausarbeiten. Diese Prüfungsform dokumentiert die Fähigkeit zu selbständigem wissenschaftlichem Arbeiten.
3. Kleine schriftliche konzeptionelle Eigenarbeit. Darunter fallen in der Regel Essays, Exposés, Discussion Papers und Rezensionen. Diese Prüfungsform dokumentiert die Fähigkeit, wissenschaftliche Fragestellungen und Erkenntnisse in unterschiedlichen Formen präsentieren zu können.
4. Schriftliche Reproduktion erlernten Wissens. Darunter fallen in der Regel Klausuren, Literaturberichte, Essays, Protokolle, Übersetzungen. Diese Prüfungsform dokumentiert die Fähigkeit, Fachwissen schnell, kurz und präzise abrufen und anwenden zu können.
5. Präsentation individueller Schwerpunktsetzungen. Darunter fallen in der Regel Exkursionsberichte, Praktikumsberichte, dokumentierte Selbststudien sowie Projektberichte. Diese Prüfungsform dokumentiert das individuelle Profil des oder der Studierenden sowie die Fähigkeit, dieses zu kommunizieren und in wissenschaftliche Anwendungszusammenhänge zu bringen.

(3) Die Dauer von Prüfungen soll bei Klausuren 60 bis 120 Minuten und bei mündlichen Prüfungen 20 bis 30 Minuten (pro Studierendem bzw. pro Studierender) betragen. Hausarbeiten sollen mindestens zwei und längstens vier Wochen Bearbeitungszeit (i. S. einer reinen Prüfungsdauer) umfassen. Der Gesamtzeitraum, der zur Bearbeitung zur Verfügung gestellt wird, soll eine größere Zeitspanne umfassen.

(4) Studierende desselben Studiengangs sind berechtigt, bei mündlichen Prüfungen zuzuhören, sofern der Kandidat oder die Kandidatin dem zustimmt. Dies gilt nicht für die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Nach Maßgabe der räumlichen Kapazitäten kann die Zahl der Zuhörer und Zuhörerinnen begrenzt werden.

(5) Soweit die Masterordnung die Möglichkeit einräumt, an Modulen aus anderen Studiengängen teilzunehmen, so findet abweichend von der hier vorliegenden Ordnung die Studien- und Prüfungsordnung Anwendung, in deren Rahmen das entsprechende Modul angeboten wird.

(6) Eine optimale Vorbereitung auf die Modulprüfung(en) kann nur durch die Absolvierung der in den Modulbeschreibungen festgelegten Studienleistungen erreicht werden. Die

Studienleistungen sind fester Bestandteil des Studiengangs, haben allerdings weder Einfluss auf die Zulassung zur Modulprüfung, noch auf die Vergabe von Leistungspunkten.

(7) Der Fachbereichsrat des FB 03 beschließt außerhalb dieser Ordnung eine Richtlinie zum modularisierten Prüfen und Studieren.

§ 11 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist obligatorischer Bestandteil des Studiengangs. Das Modul „Master-Arbeit“ besteht aus einer ca. 60-seitigen wissenschaftlichen Arbeit (24 LP), in welcher der Kandidat oder die Kandidatin nachweisen soll, dass er oder sie in der Lage ist, ein Thema wissenschaftlich selbstständig zu bearbeiten.

(2) Die Zulassung zu Prüfungsleistungen im Modul „Master-Arbeit“ kann erst erfolgen, wenn im Rahmen des Studiengangs mindestens 72 LP erfolgreich absolviert worden sind und für das Praktikum mindestens die Zusage des Praktikumsgebers vorliegt.

(3) Das Thema für die Masterarbeit wird von einem oder einer Prüfungsberechtigten gem. § 13 gestellt. Der Kandidat oder die Kandidatin kann Vorschläge für die Themenstellung machen. Das Thema kann erst nach Zulassung des Kandidaten oder der Kandidatin zur Prüfung ausgegeben werden. Es muss dem Kandidaten oder der Kandidatin spätestens zwei Wochen nach der Zulassung schriftlich mitgeteilt werden.

(4) Die Masterarbeit kann nach Zustimmung der Prüferinnen und Prüfer auch in Form einer Gruppenarbeit (von bis zu drei Kandidaten und Kandidatinnen) zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Kandidaten oder der einzelnen Kandidatinnen aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar ist und die Anforderungen nach Abs. 5 erfüllt sind. Das Thema der Masterarbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der in Abs. 5 Satz 1 genannten Frist bearbeitet werden kann.

(5) Die Zeit von der Themenausgabe bis zur Ablieferung der Masterarbeit (Bearbeitungszeit) beträgt fünf Monate. Der Umfang einer Masterarbeit soll 60 Seiten Text nicht überschreiten. Das Thema kann auf Antrag und mit Zustimmung des Betreuers oder der Betreuerin während der Bearbeitungszeit modifiziert werden. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ein anderes Thema wird von dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden gemäß Abs. 4 innerhalb von zwei Wochen ausgegeben; die Frist beginnt neu. In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorsitzende oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Bearbeitungszeit bis auf sechs Monate verlängern. Bei krankheitsbegründeten Verlängerungsanträgen, die auch über diese Frist hinausgehen können, kann der Prüfungsausschuss die Vorlage eines amtsärztlichen Attests verlangen.

(6) Die Masterarbeit ist in der Regel in deutscher oder englischer Sprache anzufertigen. In begründeten Ausnahmefällen und bei Zustimmung des Betreuers oder der Betreuerin kann der Prüfungsausschuss genehmigen, dass die Arbeit in einer anderen Sprache angefertigt wird.

(7) Weiteres regelt § 11 *Allgemeine Bestimmungen*.

§ 12

Prüfungsausschuss

(1) Die Fachbereichsräte der Fachbereiche Gesellschaftswissenschaften und Philosophie (FB 03) sowie des Fachbereichs Fremdsprachliche Philologien (FB 10) setzen den Prüfungsausschuss für den Masterstudiengang „Politik und Wirtschaft des Nahen und Mittleren Ostens“ ein. Der Prüfungsausschuss setzt sich aus fünf Mitgliedern zusammen, davon der Inhaber oder die Inhaberin der Professur „Politik des Nahen und Mittleren Ostens“ sowie je ein weiterer Professor oder eine weitere Professorin des FB 03 und des FB 10, ein wissenschaftlicher Mitarbeiter oder eine wissenschaftlichen Mitarbeiterin, ein Student oder eine Studentin. Das Anmeldeverfahren zu einzelnen Prüfungsleistungen und die Feststellung von Prüfungsleistungen kann durch Beschluss des Prüfungsausschusses auf für die jeweilige Prüfungsleistung verantwortliche Lehrkräfte übertragen werden. Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der anzuwendenden Rechtsvorschriften eingehalten werden und wirkt auf eine Angemessenheit der Studien- und Prüfungsanforderungen und die Einhaltung wissenschaftlicher Standards hin. Er berichtet den Lehr- und Studienausschüssen der Fachbereiche 03 und 10 jährlich über die Entwicklung, auch unter geschlechtsspezifischen Aspekten, insbesondere über Studien- und Prüfungszeiten und gibt Anregungen zu erforderlichen Maßnahmen und Reformen.

(2) Der Prüfungsausschuss bestellt aus seiner Mitte den Vorsitzenden oder die Vorsitzende sowie den stellvertretenden Vorsitzenden oder die stellvertretende Vorsitzende. Der Ausschuss kann seine Entscheidungsbefugnis widerrufbar für bestimmte Aufgaben dem oder der Vorsitzenden übertragen. Im Eilfall kann dieser oder diese die notwendigen Entscheidungen treffen. Er oder sie hat dem Prüfungsausschuss über getroffene Eilentscheidungen zu berichten. Der Prüfungsausschuss hat das Recht, derartige Eilentscheidungen des oder der Vorsitzenden aufzuheben.

(3) Alles weitere regelt § 12 *Allgemeine Bestimmungen*.

§ 13

Prüfer und Prüferinnen, Beisitzer und Beisitzerinnen

Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Prüferinnen für Modulprüfungen und Modulteilprüfungen; er bestellt ggf. Beisitzer und Beisitzerinnen. Deren Aufgaben sowie deren Bestellung regelt § 13 der *Allgemeinen Bestimmungen*.

§ 14

Anmeldung und Fristen für Prüfungen

(1) Modulprüfungen und Modulteilprüfungen finden im Rahmen der jeweiligen Modulveranstaltungen oder im unmittelbaren Anschluss daran statt. Die Wiederholungsprüfungen sind so durchzuführen, dass bei erfolgreicher Teilnahme das fortlaufende Studium im folgenden Semester gewährleistet ist.

(2) Studierende müssen sich für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen, in denen Prüfungen stattfinden, spätestens Ende der zweiten Woche nach Beginn der Vorlesungszeit anmelden. Die regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen wird dringend erwartet

(3) Die Anmeldung zur Teilnahme an Prüfungsleistungen erfolgt bei der für die Lehrveranstaltung verantwortlichen Lehrkraft (Prüfer oder Prüferin) oder beim Prüfungsbüro spätestens vier Wochen vor Ende der Vorlesungszeit. Ort und Zeitraum der Prüfung sowie die Form der Anmeldung und Adressat sind den Studierenden rechtzeitig in geeigneter Form bekannt zu geben.

(4) Über die Zulassung bzw. Nicht-Zulassung zu einer Prüfung ist der Kandidat oder die Kandidatin rechtzeitig in geeigneter Form zu informieren.

(5) An Prüfungen darf teilnehmen, wer an der Philipps-Universität für einen Studiengang eingeschrieben ist, dem das jeweilige Modul durch die Prüfungsordnung zugeordnet oder in dem es gemäß § 10 Abs. 3 wählbar ist, wer die Zulassungsvoraussetzungen, die die Prüfungs- und Studienordnung für das Modul festlegt, erfüllt und wer den Prüfungsanspruch in dem Studiengang oder einem verwandten Studiengang nicht verloren hat.

§ 15

Studien- und Prüfungsleistungen bei Krankheit und Behinderungen sowie bei familiären Belastungen

Es gelten die Regelungen gem. § 15 der *Allgemeinen Bestimmungen*, die der Beseitigung von Nachteilen, die aus Behinderung, Krankheit oder aus der Betreuung naher Angehöriger, insbesondere Kinder, entstehen können.

§ 16

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen werden gem. § 16 der *Allgemeinen Bestimmungen* bewertet.

(2) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Gesamtnote „sehr gut“ (1) mit einer durchschnittlichen Bewertungspunktzahl von 13,5 oder besser erreicht, wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.

(3) Der Leistungspunkteumfang eines jeden Moduls ist – bis auf das Praxismodul (Praktikum, PoWO 14), welches in die Bildung der Gesamtnote nicht eingeht - Gewichtungsfaktor für die gemäß § 16 *Allgemeinen Bestimmungen* zu vergebenden Bewertungen.

§ 17

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

Für Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß gilt § 17 der *Allgemeinen Bestimmungen*.

§ 18

Wiederholung von Prüfungen

Die Wiederholung von Prüfungen bestimmt sich nach § 18 *Allgemeine Bestimmungen*. Die Wiederholbarkeit der Masterarbeit regelt § 11 Abs. 13 *Allgemeine Bestimmungen*.

§ 19

Endgültiges Nicht-Bestehen der Masterprüfung und Verlust des Prüfungsanspruchs

Es gelten die Regelungen in § 19 der *Allgemeinen Bestimmungen*.

§ 20
Freiversuch

Freiversuche sind in Prüfungen dieses Studiengangs nicht möglich.

§ 21
Verleihung des Mastergrades

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der Hochschulgrad „Master of Arts (M.A.)“ verliehen.

§ 22
Einsicht in die Prüfungsakte und Prüfungsdokumentation

Nach Abschluss der Prüfungen ist dem Kandidaten oder der Kandidatin Einsicht in die Dokumentation absolvierter Prüfungen nach Maßgabe von § 22 der *Allgemeinen Bestimmungen* möglich.

§ 23
Zeugnis, Urkunde, *Diploma Supplement*

Es gelten die Bestimmungen von § 23 der *Allgemeinen Bestimmungen*.

§ 24
Geltungsdauer

Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium im Masterstudiengang „Politik und Wirtschaft des Nahen und Mittleren Ostens“ an der Philipps-Universität Marburg ab dem Wintersemester 2011/2012 und vor dem Wintersemester 2016/2017 aufgenommen haben.

§ 25
In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg in Kraft.

Marburg, 15.3.2011

gez.

Prof. Dr. Sonja Fielitz
Dekanin des Fachbereichs
Fremdsprachliche Philologien
der Philipps-Universität Marburg

Marburg, 24.3.2011

gez.

Prof. Dr. Maria Funder
Dekanin des Fachbereichs
Gesellschaftswissenschaften und Philosophie
der Philipps-Universität Marburg

In Kraft getreten am: 31.03.2011

Anhang 1: Praktikumsrichtlinien

§ 1 Allgemeines

Das berufliche oder wissenschaftliche Praktikum dient dazu, die Studierenden an mögliche Berufs- und Tätigkeitsfelder heranzuführen und sie mit den Anforderungen der Praxis vertraut zu machen. Das Praktikum verbindet einen fachwissenschaftlichen Schwerpunkt mit einem berufsfeldbezogenen Praktikum und soll Orientierungshilfen für den Übergang vom Studium in die Berufstätigkeit schaffen. Die Studierenden sind gehalten, sich in erster Linie selbst um einen Praktikumsplatz zu bemühen. Durch das erfolgreiche Absolvieren des Praktikums inklusive eines mit „bestanden“ bewerteten Praktikumsberichtes werden 12 Leistungspunkte (LP) erworben. Leistungsnachweis ist der Praktikumsbericht, der mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet wird; diese Bewertung geht nicht in die Bildung der Gesamtnote ein.

§ 2 Praktikumsberatung

Für den Studiengang „Politik und Wirtschaft des Nahen und Mittleren Ostens“ steht ein Praktikumsberater oder eine Praktikumsberaterin zur Verfügung. Der Tätigkeitsbereich umfasst in Zusammenarbeit mit den Hochschullehrern und Hochschullehrerinnen die Pflege von Kontakten zu Praktikumsanbietern und die Akquise neuer Praktikumsplätze. Er oder sie berät die Studierenden bei der Auswahl möglicher und geeigneter Praktikumsplätze und sorgt für eine angemessene fachliche Vorbereitung, Vermittlung, Begleitung und Auswertung im Rahmen der verfügbaren Kapazitäten. Der Praktikumsberater oder die Praktikumsberaterin entscheidet vor Beginn des Praktikums, ob eine bestimmte Praktikumsstelle anerkannt werden kann. In Zweifelsfällen entscheidet hierüber der Prüfungsausschuss.

§ 3 Praktikumsstellen und Anerkennung

Praktikumsstellen werden anerkannt, wenn sie einen sinnvollen Bezug zu Berufs- und Tätigkeitsfeldern für Absolventen und Absolventinnen des Studiengangs „Politik und Wirtschaft des Nahen und Mittleren Ostens“ aufweisen (vgl. § 2).

§ 4 Status der Studierenden im Praktikum

Die Studierenden bleiben während der Zeit des Praktikums an der Philipps-Universität Marburg mit allen Rechten und Pflichten von ordentlichen Studierenden immatrikuliert. Der Studierende oder die Studierende ist kein Praktikant oder keine Praktikantin im Sinne des Berufsbildungsgesetzes. Zusätzlich haben die Studierenden die speziellen Vorschriften ihrer Praktikumsstellen zu beachten, insbesondere die Unfallverhütungsvorschriften, die Arbeitszeitordnung sowie die Vorschriften über die Schweigepflicht.

§ 5 Zeitpunkt und Dauer des Praktikums

Es wird empfohlen, das Praktikum in der zweiten Studienhälfte zu absolvieren. Das Praktikum soll bei Vollzeitbeschäftigung (Blockpraktikum) eine Dauer von mindestens acht Wochen umfassen und möglichst ohne Unterbrechung abgeleistet werden. Eine Aufteilung in inhaltlich sinnvolle Blöcke ist möglich, wobei die einzelnen Abschnitte eine Mindestdauer von vier Wochen nicht unterschreiten sollten. In begründeten Ausnahmefällen können Langzeitpraktika durchgeführt werden. Diese erstrecken sich über einen längeren, aber unterbrochenen Zeitraum.

§ 6 Anerkennung von Praktika

Der Praktikumsberater oder die Praktikumsberaterin kann Praktika anerkennen, sofern die Kriterien über den Inhalt und die Dauer des Praktikums erfüllt sind. In Ausnahmefällen können auf Antrag dem Praktikum vergleichbare praktische Leistungen als Praktikum anerkannt werden, sofern sie in einem sinnvollen Zusammenhang mit dem Studiengang „Politik und Wirtschaft des Nahen und Mittleren Ostens“ stehen und nach Umfang und Inhalt den Anforderungen gemäß § 3

und § 5 der Praktikumsrichtlinien entsprechen. Die Entscheidung über die Anerkennung ist in jedem dieser Fälle durch den Prüfungsausschuss zu treffen.

§ 7 Praktikumsnachweis

Der Nachweis des erfolgreichen Abschlusses eines Praktikums wird von dem Praktikumsberater oder der Praktikumsberaterin aufgrund eines schriftlichen Praktikumsberichtes ausgestellt.

§ 8 Praktikumsbericht

Der Praktikumsbericht soll einen Umfang von mindestens 6 Seiten haben; er besteht aus drei Teilen:

- (a) Der Praktikumsbescheinigung des Praktikumsanbieters. Nach Beendigung des Praktikums legen die Studierenden dem Praktikumsberater oder der Praktikumsberaterin eine Bescheinigung des Praktikumsanbieters über Zeitraum und Dauer des Praktikums vor. Diese Erklärung wird von dem Praktikanten oder der Praktikantin gegengezeichnet;
- (b) Einer Kurzinformation, die Auskunft gibt über
 - Name und Tätigkeitsbereich der Praktikumsstelle;
 - Dauer des Praktikums;
 - eventuelle besondere Praktikumszeiträume;
 - Vergütung/Nicht-Vergütung des Praktikums;
 - Art der Vermittlung des Praktikums;
 - Betreuung des Praktikums;
 - weitere Verfügbarkeit des Praktikumsplatzes;
 - Zahl der verfügbaren Praktikumsstellen beim Praktikumsanbieter

und

- (c) Dem Erfahrungsbericht des Praktikanten oder der Praktikantin.

Der Erfahrungsbericht umfasst

- eine Einordnung der Praktikumsstelle in den berufsfeldspezifischen Bezugsrahmen;
- eine Darstellung von Organisation und Arbeitsweise der Praktikumsstelle;
- eine Beschreibung der Tätigkeit des Praktikanten oder der Praktikantin;
- eine kritische Würdigung des eigenen Praktikums unter Berücksichtigung der im bisherigen Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten;
- die Erörterung des Nutzens des absolvierten Praktikums für das weitere Studium bzw. die Berufswahl.

§ 9 Schweigepflicht

Die Studierenden unterliegen der Schweigepflicht über dienstliche Belange nach den Anforderungen des Praktikumsgebers. Dem steht die Anfertigung von Berichten zu Studienzwecken nicht entgegen. Soweit die Berichte Tatbestände enthalten, die der Schweigepflicht unterliegen, darf eine Veröffentlichung nur mit Zustimmung der Praktikumsstelle erfolgen.

Anhang 2: Exemplarischer Studienverlaufsplan

Mit POLITIKWISSENSCHAFTLICHEN Basismodulen

	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester
Basismodule	Kultur und Geschichte des NMO (12 LP) PoWO 01	Vergleich politischer Systeme (6 LP) *		
		Internationale Beziehungen (6 LP) *		
Aufbaumodule		Der NMO im regionalen und internationalen System (12 LP) PoWO 03	Polit-ökonomische Strukturen und Transformationen im NMO (12 LP) PoWO 04	
	Arabisch für PoWO I (6 LP) PoWO 08 <i>oder</i> Persisch für PoWO I (6 LP) PoWO 05	Arabisch für PoWO II (6 LP) PoWO 09 <i>oder</i> Persisch für PoWO II (6 LP) PoWO 06	Arabisch für PoWO III (6 LP) PoWO 10 <i>oder</i> Persisch für PoWO III (6 LP) PoWO 07	
Profilmodule	Wahlpflichtmodul (6 LP)			
	Wahlpflichtmodul (6 LP)			
Praxismodul			Praktikum (12 LP) PoWO 11	
Abschlussmodul				Interdisziplinäres Kolloquium (6 LP): PoWO 12
				Master-Arbeit (24 LP) PoWO 13

*oder Ersatzmodul gemäß §8

Mit WIRTSCHAFTSWISSENSCHAFTLICHEN Basismodulen

	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester
Basismodule	Kultur und Geschichte des NMO (12 LP) PoWO 01			
	Einführung i.d. Wirtschaft d. NMO (6 LP) * PoWO 02			
	Einführung in die VWL (6 LP) *			
Aufbaumodule		Der NMO im regionalen und internationalen System (12 LP) PoWO 03	Polit-ökonomische Strukturen und Transformationen im NMO (12 LP) PoWO 04	
	Arabisch für PoWO I (6 LP) PoWO 08 <i>oder</i> Persisch für PoWO I (6 LP) PoWO 05	Arabisch für PoWO II (6 LP) PoWO 09 <i>oder</i> Persisch für PoWO II (6 LP) PoWO 06	Arabisch für PoWO III (6 LP) PoWO 10 <i>oder</i> Persisch für PoWO III (6 LP) PoWO 07	
Profilmodule		Wahlpflichtmodul (6 LP)		
		Wahlpflichtmodul (6 LP)		
Praxismodul			Praktikum (12 LP) PoWO 11	
Abschlussmodul				Interdisziplinäres Kolloquium (6 LP): PoWO 12
				Master-Arbeit (24 LP) PoWO 13

*oder Ersatzmodul gemäß §8.

Anhang 3: Modulbeschreibungen

Modulbezeichnung	PoWO 01 Kultur und Geschichte des Nahen und Mittleren Ostens (Pflichtmodul)
Leistungspunkte	12 LP
Inhalt und Qualifikationsziel	Das Modul vermittelt Verständnis für das geschichtliche Gewordensein und die kulturelle Prägung des Nahen und Mittleren Ostens. Es befähigt dazu, bei der Diskussion aktueller Diskurse und Fragestellungen deren historische und ideengeschichtliche Hintergründe in die Analyse mit einzubeziehen. Hierzu vermittelt das Modul vertiefte Kenntnisse der Geschichte des Nahen und Mittleren Ostens und des Islams. Behandelt werden, je nach gewählter Veranstaltung, Fragestellungen aus den Bereichen frühneuzeitliche iranische Welt, Geschichte der islamischen Welt, arabische und islamische Ideengeschichte, aktuelle Diskurse zu Religion, Politik und Recht. Eine in diesem Modul einzuübende Methode ist die Analyse und Auswertung von auch originalsprachlichen (arabisch bzw. persisch) historischen und zeitgenössischen Quellen. Komplexe Sachverhalte werden in wissenschaftlicher Form schriftlich dargestellt (Textproduktion).
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Studierende besuchen eines der folgenden Veranstaltungspakete (je 4 SWS: Seminar + Übung): <ul style="list-style-type: none"> - Islamische Geschichte. - Religiöse Praktiken und Diskurse muslimischer Gegenwartsgesellschaften. - Ideengeschichte und Diskurse der arabischen Welt. - Geschichte der mittelalterlichen und frühneuzeitlichen iranischen Welt (Seminar und Übung). Erwartete Studienleistung: Eine schriftliche Reproduktion erlernten Wissens (i.d.R. Übersetzung oder Essay, 40 Stunden) und eine mündliche Präsentation (60 Stunden) oder Leistung mit vergleichbarem Arbeitsaufwand.
Lehr- und Prüfungssprache	Deutsch oder Englisch
Voraussetzung für die Teilnahme	Keine
Verwendbarkeit des Moduls	Pflichtmodul im Masterstudiengang „Politik und Wirtschaft des Nahen und Mittleren Ostens“
Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten	Modulprüfung: Eine Hausarbeit
Arbeitsaufwand	Besuch der Lehrveranstaltungen: 60 Stunden Begleitende Lektüre/Sitzungsvorbereitung: 120 Stunden Referatsvorbereitung: 60 Stunden Essay oder kommentierte Übersetzung: 40 Stunden Hausarbeit: 80 Stunden
Noten	Die Notenvergabe erfolgt gemäß § 16 <i>Allg. Bestimmungen</i> .
Turnus des Angebots	Jedes Wintersemester.
Dauer des Moduls	i.d.R. 1 Semester

Modulbezeichnung	PoWO 02 Einführung in die Wirtschaft des Nahen und Mittleren Ostens (Wahlpflichtmodul)
Leistungspunkte	6 LP
Inhalt und Qualifikationsziel	Dieses Modul führt die Studierenden an verschiedene wirtschaftliche Themen heran, mit deren Hilfe aktuelle Entwicklungen im Nahen und Mittleren Osten erklärt werden können. Mit wirtschaftspolitischen sowie entwicklungsökonomischen Ansätzen soll der sozioökonomische Transformationsprozess im Nahen und Mittleren Osten analysiert werden. Das übergeordnete Ziel dieses Moduls ist, Studierende mit den Grundkenntnissen der Politikanalyse und der wirtschaftspolitischen Instrumente in Bezug auf den Nahen und Mittleren Osten auszustatten. Durch das Modul sollen die aktuellen Strukturen und die Entwicklung der Wirtschaftsinstitutionen in der Region verständlich gemacht werden.
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Das Modul besteht aus einer Vorlesung (2 SWS) und einer Übung.(2 SWS) Erwartete Studienleistung: regelmäßige schriftliche oder mündliche Hausaufgaben
Lehr- und Prüfungssprache	Englisch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine
Verwendbarkeit des Moduls	Pflichtmodul für Studierende der Gruppe B des M.A. Politik und Wirtschaft des Nahen und Mittleren Ostens (i.d.R. Abschluss in Wirtschaftswissenschaft, geringe politikwissenschaftliche Vorkenntnisse), sofern sie die Veranstaltungen dieses Moduls nicht bereits im B.A.-Studium belegt haben (etwa als Wahlmodul im B.A.-Studiengang Orientwissenschaft). Weiteres regelt §8.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Modulprüfung: Bestehen einer Abschlussklausur.
Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 56 Stunden Vor- und Nachbereitung: 64 Stunden Klausur: 60 Stunden
Noten	Die Note ergibt sich aus der Note der Modulabschlussklausur (6 LP).
Turnus des Angebots	Jeweils im Wintersemester.
Dauer des Moduls	1 Semester

Modulbezeichnung	PoWO 03 Der Nahe und Mittlere Osten im regionalen und internationalen System (Pflichtmodul)
Leistungspunkte	12 LP
Inhalt und Qualifikationsziel	Dieses Modul vermittelt vertiefte Kenntnisse über das regionale System des Nahen und Mittleren Ostens sowie dessen Stellung im internationalen System. Auf Grundlage politik- und wirtschaftswissenschaftlicher Ansätze sollen die Studierenden befähigt werden, die wesentlichen Analyseparameter zu verstehen und anzuwenden. Hierzu gehören u.a. die systematische Erfassung außen- und wirtschaftspolitischer Entscheidungssysteme regionaler Schlüsselstaaten, der Einfluss internationaler und regionaler Organisationen und Regime im Nahen und Mittleren Osten, die Bedeutung regionaler Konflikte sowie regionaler und internationaler Sicherheitsstrukturen und die bi- und multilaterale Beziehungen der Staaten des Nahen und Mittleren Ostens.
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	2 Seminare mit je 2 SWS. Erwartete Studienleistungen: Pro Seminar eine mündliche Präsentation (i.d.R. Referat) oder Leistung mit vergleichbarem Aufwand.
Lehr- und Prüfungssprache	Deutsch oder Englisch
Voraussetzung für die Teilnahme	Keine
Verwendbarkeit des Moduls	Pflichtmodul im Masterstudiengang „Politik und Wirtschaft des Nahen und Mittleren Ostens“
Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten	Modulprüfung: Eine Hausarbeit.
Arbeitsaufwand	Das Modul entspricht 6 SWS und einem Arbeitsaufwand von 360 Stunden. Diese setzen sich zusammen aus: 60 Stunden Anwesenheit in den Lehrveranstaltungen, 150 Stunden Vorbereitung der Studienleistungen, 150 Stunden Hausarbeit.
Noten	Die Notenvergabe erfolgt gemäß § 16 Allgemeine Bestimmungen.
Turnus des Angebots	Jedes Sommersemester
Dauer des Moduls	1 Semester

Modulbezeichnung	PoWO 04 Polit-ökonomische Strukturen und Transformationen im Nahen und Mittleren Osten (Pflichtmodul)
Leistungspunkte	12 LP
Inhalt und Qualifikationsziel	Das Modul beleuchtet die politischen, ökonomischen und sozialen Strukturen des Nahen und Mittleren Ostens in ihrer historischen Entstehung und Herausbildung seit Beginn des 19. Jahrhunderts sowie ihrer Transformation im 21. Jahrhundert. Im Zentrum der Analyse stehen dabei die Wechselwirkungen zwischen diesen Strukturen und der sozio-ökonomischen Transformation in der Region. Thematisiert werden insbesondere die verschiedenen politischen und ökonomischen Systeme, die Entstehung und Entwicklung von Machtstrukturen, der Wandlungsprozess von importsubstituierenden zu exportorientierten Ökonomien, die Bedeutung von Renten sowie sozio-ökonomische und ethnisch-religiöse Trennlinien. Die Studierenden sollen dabei die Fähigkeit erlangen, Verknüpfungen der einzelnen strukturellen Parameter sowie deren Einfluss auf die sozio-ökonomische Entwicklung und Transformation des Nahen und Mittleren Ostens zu erkennen und vergleichend auszuwerten.
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	2 Seminare mit je 2 SWS. Erwartete Studienleistungen: Pro Seminar eine mündliche Präsentation (i.d.R. Referat) oder Leistung mit vergleichbarem Aufwand
Lehr- und Prüfungssprache	Deutsch oder Englisch
Voraussetzung für die Teilnahme	Keine
Verwendbarkeit des Moduls	Pflichtmodul im Masterstudiengang „Politik und Wirtschaft des Nahen und Mittleren Ostens“
Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten	Modulprüfung: Eine Hausarbeit.
Arbeitsaufwand	Das Modul entspricht 4 SWS und einem Arbeitsaufwand von 360 Stunden. Diese setzen sich zusammen aus: 60 Stunden Anwesenheit in den Lehrveranstaltungen, 150 Stunden Vorbereitung der Studienleistungen, 150 Stunden Hausarbeit.
Noten	Die Notenvergabe erfolgt gemäß § 16 Allgemeine Bestimmungen.
Turnus des Angebots	Jedes Wintersemester
Dauer des Moduls	1 Semester

Modulbezeichnung	PoWO 05 Persisch für PoWO I (Wahlpflichtmodul)
Leistungspunkte	6 LP
Inhalt und Qualifikationsziel	Ausbau der Grundfertigkeiten Lesen, Hören, Schreiben etc.; Ausbau des Wortschatzes Vertiefte Sprach- und Kommunikationskompetenz; Kompetenz zur Einarbeitung in neue Wissensgebiete, vertiefte Fähigkeit zu Textverständnis und -produktion.
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Das Modul besteht aus zwei frei kombinierbaren sprachpraktischen Übungen (je 2 SWS). Erwartete Studienleistungen: regelmäßige schriftliche oder mündliche Hausaufgaben
Lehr- und Prüfungssprache	Deutsch / Persisch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine
Verwendbarkeit des Moduls	Pflichtmodul im Masterstudiengang „Politik und Wirtschaft des Nahen und Mittleren Ostens“ mit Persisch als sprachlichem Schwerpunkt
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Modulteilprüfungen: Zweier sprachpraktische Modulteilprüfungen (Schriftliche Reproduktion erlernten Wissens oder mündliche Präsentation).
Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 56 Stunden Vor- und Nachbereitung: 90 Stunden Modulprüfungen: 34 Stunden
Noten	Die Note setzt sich aus zwei gleich gewichteten Modulteilprüfungen der jeweiligen sprachpraktischen Übungen zusammen.
Turnus des Angebots	Das Modul wird jedes Jahr angeboten.
Dauer des Moduls	Die Dauer des Moduls beträgt ein Semester.

Modulbezeichnung	PoWO 06 Persisch für PoWO II (Wahlpflichtmodul)
Leistungspunkte	6 LP
Inhalt und Qualifikationsziel	Ausbau der Grundfertigkeiten Lesen, Hören, Schreiben etc.; Ausbau des Wortschatzes Vertiefte Sprach- und Kommunikationskompetenz; Kompetenz zur Einarbeitung in neue Wissensgebiete, vertiefte Fähigkeit zu Textverständnis und –produktion.
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Das Modul besteht aus zwei frei kombinierbaren sprachpraktischen Übungen. Erwartete Studienleistungen: regelmäßige schriftliche oder mündliche Hausaufgaben
Lehr- und Prüfungssprache	Deutsch / Persisch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine
Verwendbarkeit des Moduls	Pflichtmodul im Masterstudiengang „Politik und Wirtschaft des Nahen und Mittleren Ostens“ mit Persisch als sprachlichem Schwerpunkt
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Modulteilprüfungen: Zweier sprachpraktische Modulteilprüfungen (Schriftliche Reproduktion erlernten Wissens oder mündliche Präsentation)
Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 56 Stunden Vor- und Nachbereitung: 90 Stunden Modulprüfungen: 34 Stunden
Noten	Die Note setzt sich aus zwei gleich gewichteten Modulteilprüfungen der jeweiligen sprachpraktischen Übungen zusammen.
Turnus des Angebots	Das Modul wird jedes Jahr angeboten.
Dauer des Moduls	Die Dauer des Moduls beträgt ein Semester.

Modulbezeichnung	PoWO 07 Persisch für PoWO III (Wahlpflichtmodul)
Leistungspunkte	6 LP
Inhalt und Qualifikationsziel	Kreatives und anspruchsvolles Übersetzen aus dem Persischen von Texten literarischen und historischen Inhalts. Auseinandersetzung mit theoretischen Grundlagen der Übersetzungstheorie und praktischen sprachwissenschaftlichen Fragen. Fähigkeit zum wissenschaftliche soliden Übersetzen aus dem Persischen. Sprachkompetenz und Fähigkeit zur mündlichen wissenschaftlichen Diskussion von terminologischen Fragestellungen.
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Seminar, 2 SWS (mit intern wechselnden Lehr- und Lernformen: Dozenten- und Studierendenvortrag, Gruppenarbeit, Präsentation).
Lehr- und Prüfungssprache	Deutsch/Persisch
Voraussetzung für die Teilnahme	Keine.
Verwendbarkeit des Moduls	Pflichtmodul im Masterstudiengang „Politik und Wirtschaft des Nahen und Mittleren Ostens“ mit Persisch als sprachlichem Schwerpunkt
Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten	Modulprüfung: Schriftliche Übersetzung inklusive Präsentation eines anspruchsvollen Texts
Arbeitsaufwand	Besuch des SE: 30 Stunden Begleitende Lektüre: 60 Stunden Vorbereitung von einer Präsentation: 30 Stunden Literarische Übersetzung: 60 Stunden
Noten	Die Notenvergabe erfolgt gemäß § 16 <i>Allg. Bestimmungen</i> .
Turnus des Angebots	Das Modul wird jedes Jahr angeboten.
Dauer des Moduls	1 Semester

Modulbezeichnung	PoWO 08 Arabisch für PoWO I (Wahlpflichtmodul)
Leistungspunkte	6 LP
Inhalt und Qualifikationsziel	Sprachlehre mit dem Ziel einer aktiven Sprachkompetenz in den vier Bereichen: Lesen, Hören, Sprechen, Schreiben. Die Module PoWO 11, PoWO 12, PoWO 13 bauen im Sinne einer kontinuierlichen Progression aufeinander auf. Verbesserung der rezeptiven Sprachkompetenzen: Verbesserung der Lese- und Hörkompetenz auf höherem bis hohem Niveau. Spontane Erfassung von arabischem Originalmaterial in seinen Details. Verbesserung der produktiven Sprachkompetenzen: Verfassen von Abhandlungen und Präsentationen auf Fortgeschrittenenniveau; freie Darbietung der Präsentationen; Beteiligung an geführten Diskussionen.
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Übung: 2 SWS Erwartete Studienleistung: mündliche Präsentationen
Lehr- und Prüfungssprache	Arabisch
Voraussetzung für die Teilnahme	Erfolgreicher Abschluss des Lehrbuchs „Al-Kitaab fi Taallum al-Arabiya“ oder Arabischkenntnisse von wenigstens 16 SWS Arabischunterricht.
Verwendbarkeit des Moduls	Pflichtmodul im Masterstudiengang „Politik und Wirtschaft des Nahen und Mittleren Ostens“ mit Arabisch als sprachlichem Schwerpunkt
Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten	Modulprüfung: Klausur
Arbeitsaufwand	Besuch der Übungen: 30 Stunden Vorbereitung und Nachbereitung: 60 Stunden Klausurvorbereitung: 45 Stunden Präsentationsvorbereitungen: 45 Stunden
Noten	Die Notenvergabe erfolgt gemäß § 16 Allg. Bestimmungen. Die Note besteht in der Note der Modulabschlussklausur.
Turnus des Angebots	Jedes zweite Semester
Dauer des Moduls	Ein Semester

Modulbezeichnung	PoWO 09 Arabisch für PoWO II (Wahlpflichtmodul)
Leistungspunkte	6 LP
Inhalt und Qualifikationsziel	Sprachlehre mit dem Ziel einer aktiven Sprachkompetenz in den vier Bereichen: Lesen, Hören, Sprechen, Schreiben. Die Module PoWO 11, PoWO 12, PoWO 13 bauen im Sinne einer kontinuierlichen Progression aufeinander auf. Verbesserung der rezeptiven Sprachkompetenzen: Verbesserung der Lese- und Hörkompetenz auf höherem bis hohem Niveau. Spontane Erfassung von arabischem Originalmaterial in seinen Details. Verbesserung der produktiven Sprachkompetenzen: Verfassen von Abhandlungen und Präsentationen auf Fortgeschrittenenniveau; freie Darbietung der Präsentationen; Beteiligung an geführten Diskussionen.
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Übung: 2 SWS Erwartete Studienleistung: mündliche Präsentationen
Lehr- und Prüfungssprache	Arabisch
Voraussetzung für die Teilnahme	Erfolgreicher Abschluss des Moduls PoWO 08.
Verwendbarkeit des Moduls	Pflichtmodul im Masterstudiengang „Politik und Wirtschaft des Nahen und Mittleren Ostens“ mit Arabisch als sprachlichem Schwerpunkt
Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten	Modulprüfung: Klausur
Arbeitsaufwand	Besuch der Übungen: 30 Stunden Vorbereitung und Nachbereitung: 60 Stunden Klausurvorbereitung: 45 Stunden Präsentationsvorbereitungen: 45 Stunden
Noten	Die Notenvergabe erfolgt gemäß § 16 Allg. Bestimmungen.
Turnus des Angebots	Jedes zweite Semester
Dauer des Moduls	Ein Semester

Modulbezeichnung	PoWO 10 Arabisch für PoWO III (Wahlpflichtmodul)
Leistungspunkte	6 LP
Inhalt und Qualifikationsziel	Sprachlehre mit dem Ziel einer aktiven Sprachkompetenz in den vier Bereichen: Lesen, Hören, Sprechen, Schreiben. Die Module PoWO 11, PoWO 12, PoWO 13 bauen im Sinne einer kontinuierlichen Progression aufeinander auf. Verbesserung der rezeptiven Sprachkompetenzen: Verbesserung der Lese- und Hörkompetenz auf höherem bis hohem Niveau. Spontane Erfassung von arabischem Originalmaterial in seinen Details. Verbesserung der produktiven Sprachkompetenzen: Verfassen von Abhandlungen und Präsentationen auf Fortgeschrittenenniveau; freie Darbietung der Präsentationen; Beteiligung an geführten Diskussionen.
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Übung: 2 SWS Erwartete Studienleistung: mündliche Präsentationen
Lehr- und Prüfungssprache	Arabisch
Voraussetzung für die Teilnahme	Erfolgreicher Abschluss von PoWO 09
Verwendbarkeit des Moduls	Pflichtmodul im Masterstudiengang „Politik und Wirtschaft des Nahen und Mittleren Ostens“ mit Arabisch als sprachlichem Schwerpunkt
Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten	Modulprüfung: Klausur
Arbeitsaufwand	Besuch der Übungen: 30 Stunden Vorbereitung und Nachbereitung: 60 Stunden Klausurvorbereitung: 45 Stunden Präsentationsvorbereitungen: 45 Stunden
Noten	Die Notenvergabe erfolgt gemäß § 16 Allg. Bestimmungen.
Turnus des Angebots	Jedes zweite Semester
Dauer des Moduls	Ein Semester

Modulbezeichnung	PoWO 11 Praxismodul (Pflichtmodul)
Leistungspunkte	12 LP
Inhalt und Qualifikationsziel	Das Praxismodul verbindet einen gewählten fachwissenschaftlichen Schwerpunkt mit einem berufsfeldbezogenen Praktikum oder einem Forschungspraktikum. Es werden arbeitsmarktrelevante Kompetenzen erworben, insbesondere die selbstständige Erschließung neuer Wissens- und Arbeitsgebiete sowie, je nach Praktikumsplatz, Kompetenzen in Textproduktion, Analyse, Präsentation, Moderation. Das Praktikum hat eine Dauer von mindestens acht Wochen, das Modul wird mit einem Praktikumsbericht abgeschlossen.
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Praktische Arbeit in einem berufsrelevanten Einsatzgebiet, Praktikumsbericht.
Lehr- und Prüfungssprache	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine.
Verwendbarkeit des Moduls	Pflichtmodul im Masterstudiengang „Politik und Wirtschaft des Nahen und Mittleren Ostens“. Durch dieses Modul wird insbesondere der Berufsfeld- bzw. Forschungsbezug und die Verbindung mit den Inhalten des Studiums hergestellt.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Modulprüfung: Praktikumsbericht Zu weiteren Einzelheiten s. Praktikumsrichtlinien (Anhang 1).
Arbeitsaufwand	ca. 320 Stunden Praktikum, 40 Stunden Praktikumsbericht
Noten	Der Praktikumsbericht wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Diese Bewertung fließt nicht in die Bildung der Gesamtnote ein.
Turnus des Angebots	Jedes Semester
Dauer des Moduls	8 Wochen

Modulbezeichnung	PoWO 12 Interdisziplinäres Kolloquium (Pflichtmodul)
Leistungspunkte	6 LP
Inhalt und Qualifikationsziel	Das interdisziplinäre Kolloquium ermöglicht den Studierenden, das Thema ihrer Masterarbeit zu entwickeln, ihre Entwürfe vorzustellen und Probleme in einer Werkstattatmosphäre zu diskutieren. Die Fähigkeiten zur selbstständigen Projektorganisation, der Erarbeitung neuer Wissensgebiete, analytische und argumentative Fähigkeiten und Präsentationskompetenz werden vertieft. Das Kolloquium besteht aus einer Reihe von Vorträgen, die von den Studierenden vorbereitet werden. Danach erhalten die Vortragenden durch den Austausch mit Kommilitonen und Dozenten Anregungen zur weiteren Gestaltung ihrer Arbeit. Im Zentrum stehen die Ausdifferenzierung der Fragestellung sowie die methodische Vorgehensweise, nach der die jeweiligen Studien bearbeitet werden. Die Veranstaltung bietet zudem die Gelegenheit, die Masterarbeiten in interdisziplinärer Auseinandersetzung zu bereichern. In diesem Rahmen werden auch Methoden der empirischen Forschung gelehrt und diskutiert.
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Das Modul besteht aus einem Kolloquium, in dem in der Regel Einzelvorträge mit Diskussion gehalten werden.
Lehr- und Prüfungssprache	Deutsch oder Englisch
Voraussetzung für die Teilnahme	Keine
Verwendbarkeit des Moduls	Pflichtmodul im Masterstudiengang „Politik und Wirtschaft des Nahen und Mittleren Ostens“
Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten	Modulprüfung: Vor- und Nachbereitung einer Seminarsitzung mittels Vortrag über den Vorbereitungsstand der eigenen Master-Arbeit
Arbeitsaufwand	Besuch des Kolloquiums inkl. Vor- und Nachbereitung (60 Stunden), Vor- und Nachbereitung der Sitzungen (120 Stunden)
Noten	Die Notenvergabe erfolgt gemäß § 16 <i>Allg. Bestimmungen</i> .
Turnus des Angebots	Jedes Semester
Dauer des Moduls	2 Semester

Modulbezeichnung	PoWO 13 Master-Arbeit (Pflichtmodul)
Leistungspunkte	24 LP
Inhalt und Qualifikationsziel	Das Modul besteht aus einer wissenschaftlichen Arbeit im Umfang von ca. 60 Seiten (24 LP) mit einer Bearbeitungszeit von fünf Monaten, in welcher die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweisen soll, dass sie bzw. er in der Lage ist, ein Thema wissenschaftlich selbstständig zu bearbeiten.
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Wissenschaftliche Hausarbeit
Lehr- und Prüfungssprache	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Die Zulassung zum Modul kann erst erfolgen, wenn im Rahmen des Studiengangs mindestens 72 LP erfolgreich absolviert worden sind und für das Praktikum mindestens die Zusage des Praktikumsgebers vorliegt.
Verwendbarkeit des Moduls	Pflichtmodul im Masterstudiengang „Politik und Wirtschaft des Nahen und Mittleren Ostens“; nicht geeignet für Studierende anderer Studiengänge.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Master-Arbeit (24 LP)
Noten	Die Notenvergabe erfolgt gemäß § 16 <i>Allg. Bestimmungen</i> .
Arbeitsaufwand	720 Stunden
Turnus des Angebots	Jederzeit Anmeldung möglich
Dauer des Moduls	5 Monate

Anhang 4:

Besondere Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang „Politik und Wirtschaft des Nahen und Mittleren Ostens“ der Fachbereiche Gesellschaftswissenschaften und Philosophie und Fremdsprachliche Philologien der Philipps-Universität Marburg

§ 1

Zulassungsvoraussetzungen

Zum Masterstudiengang kann nur zugelassen werden, wer

1. einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss (mindestens Bachelor oder vergleichbar), erworben an einer Universität oder vergleichbaren Hochschule im In- und Ausland, in dem ausreichende politik- oder wirtschaftswissenschaftliche Kompetenzen vermittelt worden sind. Ausreichende Kompetenzen liegen dann vor, wenn der entsprechende Abschluss mindestens 60 Leistungspunkte in methodischen und fachlichen Grundlagen
 - entweder der Politikwissenschaft
 - oder der Wirtschaftswissenschaftenbeinhaltet. Zur Aufnahme des Masterstudiengangs wird gem. §16 Abs. 2 *Allgemeine Bestimmungen* ein Bachelor-Abschluss der Philipps-Universität Marburg bzw. eines vergleichbaren Abschlusses an einer anderen in- oder ausländischen Hochschule benötigt.
2. über Kenntnisse in der englischen Sprache gemäß Sprachniveau B2 des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen des Europarates“,
3. über einen Nachweis über mindestens 240 Unterrichtsstunden (entsprechend 16 SWS) in Arabisch oder Persisch

verfügt und

4. die persönliche fachbezogene Eignung im Rahmen eines nach den folgenden Vorgaben durchzuführenden Eignungsfeststellungsverfahrens nachgewiesen hat.

§ 2

Eignungsfeststellungskommission

- (1) Die Eignungsfeststellungskommission wird vom Prüfungsausschuss bestellt und führt das Verfahren zur Feststellung der persönlichen fachbezogenen Eignung gemäß § 1 Nr. 3 durch.
- (2) Die Kommission setzt sich aus mindestens jeweils einer Professorin oder einem Professor der Fachbereiche 03 (Gesellschaftswissenschaften und Philosophie) und 10 (Fremdsprachliche Philologien) zusammen.

§ 3

Bewerbung

Bewerberinnen und Bewerber müssen einen Antrag auf dem von der Universität vorgesehenen Formular stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

- a) der Nachweis über einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss i. S. von § 1 Nr. 1. Liegt bei Bewerbungsschluss noch kein Abschlusszeugnis mit einer Gesamtnote vor, ist bei einem zugrunde liegenden Bachelorstudium mit einem Umfang von 180 Leistungspunkten ein Nachweis über eine vorläufige durchschnittliche Gesamtnote sowie über mindestens 150 bereits erworbene Leistungspunkte zu führen. Eine Einschreibung kann in diesem Fall nur unter dem

Vorbehalt erfolgen, dass der Nachweis des Abschlusszeugnisses bis zum Ende des Vorlesungszeitraums des 1. Fachsemesters geführt wird.

b) der Nachweis über Kenntnisse in der englischen Sprache gemäß Sprachniveau B2 des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen des Europarates“

c) der Nachweis über mindestens 240 Unterrichtsstunden (entsprechend 16 SWS) in Arabisch oder Persisch.

d) ggf. der Nachweis über Arabisch- oder Persischkenntnisse, die über das Maß des in Abs. 3 c geforderten (mindestens 240 Unterrichtsstunden - entsprechend 16 SWS) hinausgehen.

e) Tabellarischer Lebenslauf im Umfang von ein bis zwei DIN-A4-Seiten.

In Ausnahmefällen und nur mit der Zustimmung des Studiengangskoordinators kann die Einschreibung unter Vorbehalt auch dann erfolgen, wenn noch keine ausreichenden Sprachkenntnisse nach Abs. 3 c) (Arabisch oder Persisch) vorhanden sind. In diesem Fall muss (durch Vorlage einer Einschreibung für einen Sommerkurs o.ä.) glaubhaft gemacht werden, dass die Sprachkenntnisse bis zum Beginn der Vorlesungszeit vorhanden sein werden. Liegen die Kenntnisse nicht bis zum Beginn der Vorlesungszeit vor, erlischt die Zulassung.

§ 4

Eignungsfeststellungsverfahren

(1) Am Eignungsfeststellungsverfahren nimmt teil, wer einen form- und fristgerechten Antrag nach Maßgabe des § 3 gestellt hat.

(2) Die Feststellung der persönlichen fachbezogenen Eignung erfolgt aufgrund der im Folgenden genannten Kriterien und Nachweise. Die Kriterien sind jeweils mit Eignungspunkten versehen, die den Bewerberinnen und Bewerbern zugeordnet werden. Insgesamt können bis zu 10 Eignungspunkte im Eignungsfeststellungsverfahren erreicht werden.

1. Bewertung der erweiterten Sprachkenntnisse nach Abs. 3 d): 0 bis 3 Punkte.
2. Bewertung des Lebenslaufes nach Abs. 3 e) auf fachbezogene und persönliche Eignung: 0 bis 7 Punkte. In dem Lebenslauf soll die Bewerberin /der Bewerber ihre/seine fachbezogene Eignung darlegt, die aufgrund der Kriterien Fachkompetenz, Praxiskompetenz und Regionalkompetenz bewertet wird. Anhand dieser Kriterien wird ein Gesamteindruck von dem Bewerber oder der Bewerberin ermittelt. Welche Bedeutung den einzelnen Kriterien bei der Ermittlung des Gesamtergebnisses beigemessen worden ist, ist in einem Kurzprotokoll zu erfassen. Aus dem Protokoll müssen die Namen der Kommissionsmitglieder, der Name der Bewerberin oder des Bewerbers und die wesentlichen Kriterien, die zum Ergebnis der Bewertung geführt haben, hervorgehen.

(3) Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist eine Bewertung des Grades der Eignung von insgesamt mindestens 5 Punkten.

§ 5

Abschluss des Verfahrens

Über das Ergebnis des Eignungsfeststellungsverfahrens wird ein Zulassungs- oder Ablehnungsbescheid erteilt. In einem Zulassungsbescheid wird der Termin angegeben, bis zu dem der Bewerber oder die Bewerberin die Einschreibung vorzunehmen hat.

Anhang 5: Importmodulangebote zum Masterstudiengang Politik und Wirtschaft des Nahen und Mittleren Ostens

Im M.A. Politik und Wirtschaft des Nahen und Mittleren Ostens müssen Basismodule aus externen Lehreinheiten im Umfang von bis zu 12 LP und Profilmodule im Umfang von 12 Leistungspunkten (LP) erfolgreich absolviert werden.

Der folgende Katalog benennt die Studiengänge bzw. die konkreten Studienangebote, die zum Zeitpunkt der letzten Beschlussfassung im Fachbereichsrat über die StPO im Rahmen des M.A. Politik und Wirtschaft des Nahen und Mittleren Ostens als Importmodul studiert werden können. Das aktuelle Angebot wird in geeigneter Form durch die Studiengangverantwortlichen veröffentlicht.

Die wählbaren Modulpakete bzw. Module sind, soweit keine besonderen Regelungen getroffen sind, nach Maßgabe der Studiengänge, aus denen sie exportiert werden, zu absolvieren. Das heißt, dass für diese Module die Regelungen der Studien- und Prüfungsordnungen und ggf. Regelungen über Aufnahmebeschränkungen der jeweils anbietenden Studiengänge Anwendung finden.

Der Katalog der wählbaren Studienangebote kann vom Prüfungsausschuss geändert oder ergänzt werden, insbesondere dann, wenn sich die nicht verbindlich vereinbarten, offenen Studienangebote der „Herkunftsstudiengänge“ ändern. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss in geeigneter Form rechtzeitig öffentlich bekannt gemacht. Im Übrigen wird keine Garantie dafür übernommen, dass das unten aufgelistete Angebot tatsächlich durchgeführt wird und wahrgenommen werden kann.

Das konkret wählbare Lehrangebot kann überdies beim Studienfachberater bzw. bei der Studienfachberaterin oder beim Mentor bzw. bei der Mentorin in Erfahrung gebracht werden. Studierenden wird empfohlen, vor Aufnahme des Studiums und mindestens nach jedem Studienjahr die fachspezifische Studienberatung oder den Mentor bzw. die Mentorin aufzusuchen.

Es wird empfohlen, im externen Profilmodul eine Veranstaltung zu Methoden/Methodologie zu belegen. Externe Wahlfachmodule können aber auch zum vertieften Studium einer Fremdsprache oder zur individuellen Profilbildung verwendet werden.

I.

Zum Zeitpunkt der letzten Beschlussfassung im Fachbereichsrat über die vorliegende StPO lag über folgende Module im Umfang von 6 bis 12 LP für den Studiengang M.A. Politik und Wirtschaft des Nahen und Mittleren Ostens eine Vereinbarung vor:

verwendbar für	Basismodule (Wahlpflicht) 6-12 LP
	Profilmodule (Wahlpflicht) 6-12 LP
Angebot aus Lehreinheit	Wirtschaftswissenschaften

Angebot aus Studiengang	ggf. Kürzel dort	Modultitel	LP	SWS
B.A. Volkswirtschaftslehre	VWL-EINF	Einführung in die VWL	6	4
	MIKRO-1	Mikroökonomie I	6	4
	MAKRO-1	Makroökonomie I	6	4
	INST	Institutionen- und Ordnungsökonomik	6	4
	WIPOL	Wirtschaftspolitik	6	4
	B-SVWL-IW	Internationale und Euro- päische Wirtschaft	6	4
<p>verwendbar für Profilmodule (Wahlpflicht) 12 LP</p> <p>Angebot aus Lehreinheit Soziologie (Zentrum für Konfliktforschung)</p>				
Angebot aus Studiengang	ggf. Kürzel dort	Modultitel	LP	SWS
M.A. Peace and Conflict Studies	Modul 6	Gewaltkonflikte und Friedensprozesse in der Weltgesellschaft – Violent Conflicts and Peace Processes in World Society	6	4
	Modul 9a	Aktuelle Beiträge der Friedens- und Konflikt- forschung – Current Debates in Peace and Conflict Studies	6	4
	Modul 9b	Entwicklung und Frieden – Development and Peace	6	4
	Modul 9c	Mediation	6	4
	Modul 9d	Sozialstruktur von Konflikt und Frieden – Social Structure of Conflict and Peace	6	4

	Modul 9e	Critical Approaches to Peace and Conflict Studies	6	4
verwendbar für Basismodule (Wahlpflicht) 6-12 LP Angebot aus Lehreinheit Politikwissenschaft				
Angebot aus Studiengang	ggf. Kürzel dort	Modultitel	LP	SWS
B.A. Politikwissenschaft		Basismodul Vergleich politischer Systeme	6	4
		Basismodul Internationale Beziehungen	6	4
		Basismodul Politische Theorie	6	4
		Basismodul Methoden	12	8
		Basismodul Politik und Geschlechterverhältnisse	6	4
		Aufbaumodul Vergleich politischer Systeme	12	4
		Aufbaumodul Vergleich politischer Systeme	12	4

II.

Aus den Angeboten der Studiengänge B.A. Orientwissenschaft, M.A. Arabische Literatur und Kultur, M.A. Iranistik, M.A. Islamwissenschaft können alle Module als Profilmodule belegt werden, sofern der/die Studierende die in der Modulbeschreibung angegebenen Teilnahmevoraussetzungen erfüllt.

Aus den Angeboten der Studiengänge B.A. Politikwissenschaft und M.A. Politikwissenschaft können alle Module als Profilmodule belegt werden, sofern der/die Studierende die in der Modulbeschreibung angegebenen Teilnahmevoraussetzungen erfüllt.

Aus den Angeboten der Studiengänge M.A. Soziologie und B.A. Sozialwissenschaft können die Module als Profilmodule belegt werden, die auf der Internetseite des Fachbereichs 03 als Exportmodule ausgewiesen sind, sofern der/die Studierende die in der Modulbeschreibung angegebenen Teilnahmevoraussetzungen erfüllt.

Aus den Angeboten der Studiengänge des Fachbereichs 02 (Wirtschaftswissenschaften) können alle Module als Profilmodule belegt werden, sofern der/die Studierende die in der Modulbeschreibung angegebenen Teilnahmevoraussetzungen erfüllt und der Dozent/die Dozentin mit der Teilnahme einverstanden ist.

III. Es besteht die Möglichkeit, Profilmodule aus weiteren Studiengängen zu wählen, die hier nicht aufgeführt sind. Voraussetzung hierfür ist das Einverständnis des „Herkunftsstudiengangs“ und des Prüfungsausschusses von „Politik und Wirtschaft des Nahen und Mittleren Ostens“.